

GRUNDSÄTZE FÜR LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. LEISTUNGSBEURTEILUNG ALS PÄDAGOGISCHE AUFGABE
2. NOTEN- UND PUNKTSYSTEM
3. SCHRIFTLICHE LEISTUNGSNACHWEISE UND LEISTUNGSBEWERTUNG
 - 3.1 Grundsätze
 - 3.2 Schriftliche Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5-9 sowie der Jahrgangsstufe 10 der Realschule
 - 3.3 Schriftliche Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 10-12 der gymnasialen Oberstufe
4. TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN WÄHREND SCHRIFTLICHER LEISTUNGSNACHWEISE

1. LEISTUNGSBEURTEILUNG ALS PÄDAGOGISCHE AUFGABE

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit den Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilungen seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. NOTEN- UND PUNKTSYSTEM

Die Schülerleistungen werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystem in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15/14/13 Punkte je nach Notentendenz = Note 1
12/11/10 Punkte je nach Notentendenz = Note 2
9/ 8/ 7 Punkte je nach Notentendenz = Note 3
6/ 5/ 4 Punkte je nach Notentendenz = Note 4
3/ 2/ 1 Punkte je nach Notentendenz = Note 5
0 Punkte je nach Notentendenz = Note 6

3. SCHRIFTLICHE LEISTUNGSNACHWEISE UND LEISTUNGSBEWERTUNG

3.1 Grundsätze

Ein nachhaltiges Fördern von Schülern im Unterricht ist ohne regelmäßiges Feststellen und Einschätzen ihrer Lernfortschritte nicht möglich.

Lernerfolgskontrollen, zu denen auch Klassenarbeiten gehören, können am wirksamsten weiterhelfen, wenn den Schülern zuvor

- die Unterrichtsziele verdeutlicht und die Wege gezeigt wurden, auf denen sie zu erreichen sind
- ausreichend Gelegenheit gegeben war zum Üben und Wiederholen.

Durch Lernerfolgskontrollen sollen die Schüler

- Hinweise bekommen zum Stand ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, aber auch Hilfen erhalten, sie zu vervollkommen,
- auf ihre positive Entwicklungen und Entwicklungstendenzen aufmerksam gemacht und dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Selbstwertgefühl gestärkt werden.

Die regelmäßige Überprüfung des Leistungsstandes darf nicht dazu führen, dass

- während des vorangehenden Unterrichts die Sacherschließung dadurch eingengt oder verkürzt wird, dass sich das Augenmerk allzu sehr auf das Abfragbare und das Normierbare richtet, um Lernerfolge später leichter nachprüfen zu können,
- aufgrund der in Prüfungssituationen erforderlichen Einzelleistung des Schülers das Prinzip des gemeinsamen Lernens mit wechselseitiger Hilfe vernachlässigt und in unangemessener Weise Konkurrenzdenken unter den Schülern erzeugt wird.

3.2 Schriftliche Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5-9 sowie der Jahrgangsstufe 10 der Realschule

3.2.1 Klassenarbeiten

Ziele

Klassenarbeiten als *eine* Form der schriftlichen Arbeiten helfen dem Lehrer festzustellen, in welchem Umfang bestimmte Lernziele erreicht worden sind, und zu ermitteln, wie er seine weitere Unterrichtsarbeit gestalten muss.

Klassenarbeiten ermöglichen dem Schüler, seinen Leistungsstand in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sie helfen ihm zu erkennen, wie weit er den Anforderungen des Unterrichts gewachsen ist und wie er weiterarbeiten soll. Klassenarbeiten geben den Erziehungsberechtigten Gelegenheit, Einblicke in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu gewinnen und den Leistungsstand ihres Kindes und seine schulischen Entwicklungsmöglichkeiten einzuschätzen.

Klassenarbeiten tragen dazu bei, die Leistungen des Schülers im Hinblick auf die für die Zeugnisnote zu treffende pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung zu beurteilen.

Merkmale

Klassenarbeiten sind in den Jahrgangsstufen 5 – 9 sowie die Jahrgangsstufe 10 der Realschule nur in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch festgelegt.

Klassenarbeiten sind rechtzeitig angekündigte¹ schriftliche Lernerfolgskontrollen, denen sich alle Schüler der Unterrichtsgruppe gleichzeitig, unter Aufsicht und unter vorher festgelegten Bedingungen unterziehen müssen. Das Ergebnis wird benotet, hat Bedeutung für die Zeugnisnoten und dokumentarischen Charakter.

Bei Klassenarbeiten werden die Leistungen des einzelnen Schülers gefordert. Werden sie in Gemeinschaft (z.B. Gruppenarbeit) durchgeführt, so gelten sie als Klassenarbeiten nur, sofern eine Benotung des persönlichen Leistungsteils möglich ist.

Die Anforderungen sind in der Regel für alle Schüler der Unterrichtsgruppe gleich; es ist zulässig, hinsichtlich der Aufgabenstellung (z.B. verschiedene Aufsatzthemen nach Wahl) zu differenzieren.

¹ Klassenarbeiten werden bis spätestens drei Wochen nach Halbjahresbeginn den Schülern angekündigt und in einer Klassenübersicht festgehalten.

Durchführung

Klassenarbeiten müssen in Anlage und Durchführung dem Lebensalter, dem Erfahrungsstand und den Einsichtmöglichkeiten des Schülers entsprechen.

Sie sollen aus der laufenden Unterrichtsarbeit hervorgehen und dürfen gegenüber vorangegangenen Erarbeitungs- und Übungsphasen im Schwierigkeitsgrad nicht höher liegen.

Klassenarbeiten fordern die Wiedergabe und Anwendung erarbeiteter Kenntnisse und Fertigkeiten und nach Möglichkeit den selbständigen Umgang mit der Sache. Sie sollen nicht abfragen, inwieweit umfangreiche Gebiete stofflich beherrscht werden.

Die Klassenarbeiten sollen vorbereitet werden.

Die Aufgaben sind so zu bemessen, dass die Schüler sie in der vorgesehenen Zeit bewältigen können. Dabei ist zu bedenken, dass der Schüler selbständig eine Reihe von Denkschritten vollziehen, sie u.U. korrigieren und die Ergebnisse angemessen formulieren soll, ohne dass ihm – wie im Unterrichtsgespräch – Anregungen und Verbesserungen durch Mitschüler und Lehrer weiterhelfen.

An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. Die Zahl von drei Klassenarbeiten pro Woche darf nicht überschritten werden.

Von Schülern, die einer Klassenarbeit entschuldigt fernbleiben, kann der Lehrer nachträglich eine Klassenarbeit anfertigen lassen. Wird eine Klassenarbeit durch unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht versäumt, wird diese Arbeit mit der Note 6 bewertet.

Korrektur und Bewertung

Die Klassenarbeit ist so zu korrigieren und zu beurteilen, dass dem Schüler durch die Korrektur geholfen wird und er aus der Beurteilung Hinweise auf seine weitere Arbeit gewinnt.

Bei der Korrektur werden nicht nur die Fehler angemerkt, sondern auch gute Lösungen hervorgehoben. Jede Arbeit ist mit einer der vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Zwischennoten sind nicht zulässig; die Tendenz (plus oder minus) kann angegeben werden. Um eine Transparenz des Leistungsstandes zu erleichtern, wird jeweils zusammen mit der individuellen Benotung auch die Durchschnittsnote der Klassenarbeit vermerkt. Dies gilt auch für schriftliche Leistungsnachweise in der gymnasialen Oberstufe.

Die Arbeiten sollen in der Regel innerhalb von drei Wochen korrigiert zurückgegeben werden.

Der Schulleiter verschafft sich einen Überblick über das Ergebnis der einzelnen Klassenarbeiten.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so teilt dies der Fachlehrer dem Schulleiter mit. Wenn der Fachlehrer nicht von sich aus beschließt, diese Arbeit nicht zu werten, entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer und dem Klassenlehrer und gegebenenfalls unter Heranziehung eines weiteren Fachlehrers, ob die Klassenarbeit für ungültig zu erklären ist.

Von besonderer Bedeutung für die Lernfortschritte der Schüler sind sorgfältig durchgeführte Nachbereitungen. Für Klassenarbeiten sind in der Regel Berichtigungen anzufertigen, die der Lehrer kontrolliert.

3.2.2 Andere schriftliche Leistungsnachweise

In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch *können* zusätzliche andere schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden.

In den übrigen Fächern *müssen* für das Finden der Zeugnisnote ebenfalls schriftliche Leistungen vorliegen, die aber nicht als Klassenarbeiten, sondern in Form anderer schriftlicher Arbeiten angefertigt werden; sie können beispielsweise als Überprüfung von Kenntnissen, Anfertigen von Übungsskizzen, Beschreibungen, Interpretationen, Inhaltsangaben, Protokollskizzen oder schriftlich ausgearbeiteten Referaten durchgeführt werden.

Im Unterschied zu Klassenarbeiten

- ist ihre Zahl und die Form nicht verbindlich festgelegt
- müssen sie nicht in jedem Fall von allen Schülern gleichzeitig unter Aufsicht, unter gleichen Bedingungen und im Unterricht erbracht werden
- müssen sie nicht eine ganze Unterrichtsstunde beanspruchen
- müssen sie nicht angekündigt werden, sofern sie nicht eine ganze Unterrichtsstunde oder mehr beanspruchen.

Auch für diese Arbeiten gelten die in den vorangehenden Abschnitten aufgeführten Aussagen, insbesondere die genannten Grundsätze und Ziele sinngemäß. Über sie sind vom Lehrer Nachweise zu führen: Sie sind zu benoten oder mit einem Text zu bewerten. Im Fach Sport sind keine schriftlichen Arbeiten anzufertigen.; im Fach Musik können andere Formen oder Leistungsnachweise gefunden werden; im Fach Bildende Kunst empfiehlt es sich, anstelle von schriftlichen Arbeiten praktische Arbeiten durchzuführen. Die Lehrer einer Jahrgangsstufe bzw. die Fachkonferenzen stimmen sich über die Zahl und Art der Arbeiten ab.

Die anderen schriftlichen Arbeiten, die für die Findung der Zeugnisnote herangezogen werden, sollen nicht an Tagen stattfinden, an denen eine Klassenarbeit geschrieben wird. Klassenarbeiten und diese anderen schriftlichen Arbeiten zusammen sollen in den Klassen 5 – 9 und der Klasse 10 der Realschule die Zahl von drei Arbeiten in der Woche nicht überschreiten; in diese Zahl sind nicht eingeschlossen

- benotete bzw. bewertete praktische Arbeiten im Fach Bildende Kunst
- benotete bzw. bewertete praktische Arbeiten, die von einzelnen Schülern oder kleinen Schülergruppen angefertigt werden,
- Leistungsnachweise, die nicht länger als 15 Minuten dauern.

3.2.3 Bedeutung für die Zeugnisnote

Die Gesamtbewertung (Zeugnisnote) setzt sich zusammen aus:

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch
 - einer Bewertung in den Leistungen für die Klassenarbeiten sowie
 - einer Bewertung für die anderen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Dazu zählen z.B. Qualität der mündlichen Beiträge, schriftliche Tests und Kurzarbeiten, Referate, häusliche Vorbereitung.

Im Regelfall sollte bei der Bildung der Zeugnisnote beiden Teilbewertungen das gleiche Gewicht zukommen.

2. in den übrigen Fächern
 - den anderen schriftlichen Arbeiten, den mündlichen und praktischen Leistungen des Schülers unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung und der Art des Faches.

Mindestens zweimal je Schulhalbjahr legt der Fachlehrer eine Note für die im Rahmen der Hausaufgaben erbrachten Leistungen fest. Diese Note fließt in Fächern mit Klassenarbeiten in die sonstigen Leistungen, in Fächern ohne Klassenarbeiten in den aktuellen Gesamtleistungsstand ein.

3.3 Schriftliche Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 10 – 12 der gymnasialen Oberstufe

Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase)
(vgl. Oberstufenordnung der Deutschen Schule Shanghai)

Die Leistungsfeststellung erfolgt durch schriftliche Klassenarbeiten (und zwar in allen Fächern außer Sport) und durch andere Leistungsnachweise mündlicher und schriftlicher Art (Hausaufgaben, Tests, Referate, qualifizierte mündliche Unterrichtsbeiträge)

Dabei sind in Fächern mit vier und mehr Wochenstunden (Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und ggf. Chinesisch) zwei Klassenarbeiten pro Halbjahr von je zwei bis vier Unterrichtsstunden verpflichtend vorgeschrieben.

In den übrigen Fächern werden eine bis zwei Klassenarbeiten pro Halbjahr geschrieben, deren Länge je eine bis drei Unterrichtsstunden beträgt. Näheres hierzu und die Möglichkeit, eine der beiden Klassenarbeiten durch eine anders geartete Einzelleistung zu ersetzen, regeln die Fachkonferenzen.

Für die Beurteilung der Schüler am Ende des Halbjahres sind die Leistungen, die sie im fortlaufenden Unterricht erbracht haben, ebenso bedeutend wie die verbindlich zu schreibenden Klassenarbeiten. Die Halbjahresnote ergibt sich jeweils zur Hälfte aus den Ergebnissen der Klassenarbeiten und aus den sonstigen Leistungsnachweisen. Wird nur eine Klassenarbeit im

Halbjahrgeschrieben, erhalten die übrigen Leistungsnachweise ein entsprechend höheres Gewicht.

Jahrgangsstufen 11-12 (Qualifikationsphase)
(vgl. Richtlinien für die Ordnungen (Reifeprüfungsordnung und Hochschulreifeprüfung) für den Unterricht im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen)

10.1 Für die Klausuren gilt folgender Rahmen:

- Formal und inhaltlich sind die Klausuren in ihren Anforderungen sukzessiv an die Leistungserwartungen in der Abschlussprüfung anzupassen. Gleiches gilt für Korrektur und Bewertung
- In allen Fächern (ausgenommen Sport) werden zwei Klausuren im Halbjahr geschrieben, im Halbjahr der Reifeprüfung bzw. Hochschulreifeprüfung eine Klausur. Die Dauer beträgt nach fachspezifischen Erfordernissen im ersten Jahr der Qualifikationsphase zwei bis vier Unterrichtsstunden, im zweiten Jahr drei bis fünf Unterrichtsstunden. Bei Qualifikationsfächern, die zweistündig unterrichtet werden, beträgt die Dauer der Klausuren zwei bis drei Unterrichtsstunden.
- In der letzten Jahrgangsstufe wird in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine der Arbeiten des jeweiligen Faches unter Prüfungsbedingungen geschrieben.

10.2 Die Ergebnisse der Halbjahresklausuren und die fortlaufend im Unterricht erbrachten Leistungen ergeben etwa zu gleichen Teilen die Punktzahl für das Halbjahreszeugnis.

10.3 Versäumt ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, wird diese mit 0 Punkten gewertet.

10.4 Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Klausur nachzuholen. In Krankheitsfällen wird ein ärztliches Attest verlangt.

4. TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN WÄHREND SCHRIFTLICHER LEISTUNGS- NACHWEISE

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Hierfür kommt in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler die Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderteter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht:
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note „ungenügend“.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Diese Grundsätze wurden auf der Gesamtkonferenz am 23.06.2004 beschlossen. Sie treten mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.